

standen in Folge einer langen und harten Prüfung fest in ihrem Glauben und in ihrer Treue gegen den heiligen Stuhl; sie erfreuten sich, zumal im Handel und Landbau treibenden Mittelstand, einer Wohlhabenheit, welche sie zu großen Opfern befähigte. Der Clerus war nahezu mustergültig, zum größten Theil in gebiegenem einheimischen Seminarien gebildet, von falschem Zeitgeiste kaum berührt, dabei im Besitze eines unbegrenzten Vertrauens von Seiten der Gläubigen. Die Verfassung gewährte den kirchlichen Gewalten auf ihrem Gebiet unbeschränkte Freiheit. Dazu kam, daß die vom heiligen Stuhle ernannten Bischöfe lauter ächt apostolische Männer waren, durch Frömmigkeit, Wissenschaft, Erfahrung und Vertrautheit mit den obwaltenden Verhältnissen ihrer schwierigen Aufgabe völlig gewachsen. Vorzüglich war der erste Erzbischof von Utrecht, Johannes Zwijnen, der als administrator apostolicus auch das Bisthum Herzogenbusch verwaltete, hier der Mann der Vorsehung, dem die Gabe des Organisirens und Regierens in seltenem Maße eigen war. Die erste Sorge, welche die neuen Hirten in Anspruch nahm, war die zweckmäßige Eintheilung ihrer Sprengel in Districte oder Decanate. Das Erzbisthum erhielt 15 Decanate, das Bisthum Haarleem 16, Herzogenbusch 12, Breda 8, Roermond 13. Seitdem wurden die Decanate der Diöcese Herzogenbusch um 4, die der übrigen Bisthümer um je 2 vermehrt. Mit Hilfe der noch im J. 1853 ernannten Dechanten wurde baldigst die Feststellung und Abgrenzung der Pfarren in Angriff genommen. In den südlichen Provinzen, welche dem hierarchischen Verbande nie völlig entrückt worden waren, brauchte solches kaum noch zu geschehen; in den nördlichen dagegen stieß man auf nicht geringe Schwierigkeiten; in Folge dessen kam dort die Umgestaltung der bisherigen Stationen zu fest umgrenzten Pfarren erst im Laufe des Jahres 1857 zu Ende. Die anfängliche Zahl der Pfarren betrug in der ganzen Provinz 982; sie stieg seitdem auf 1025. Bezüglich der Verwaltung der Pfarrgüter blieb für die Pfarreien in der Diöcese Roermond sowie für die im seeländischen Theil der Diöcese Breda noch das Napoleonische Decret vom Jahre 1809 in Kraft; für die Administration der zeitlichen Güter in allen anderen Pfarren mußten hingegen ganz neue Vorschriften geschaffen werden. Da zudem im J. 1854 die staatliche Aufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Armengutes und der kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten abgeschafft wurde, mußten die Bischöfe auch auf diesem so wichtigen Gebiete neue, zweckentsprechende Gesetze geben. Im Anfang des Jahres 1854 erließen der Erzbischof und seine Suffragane (nur der Bischof von Roermond konnte sich erst im J. 1876 nach Abrogirung des oben genannten Napoleonischen Decrets anschließen) das allgemeine Statut für die Kirchenvorstände, im Jahre darauf die allgemeinen Vorschriften für die Vorstände der parochialen und anderweitigen Armen- und Wohlthätigkeitseinrich-

tungen. Fußend auf dem Kirchenrecht und allen Bedürfnissen und Verhältnissen Rechnung tragend, offenbart dieses Doppelstatut so recht den praktischen Geist Zwijvens. Es fand allenhalben ohne erhebliche Schwierigkeiten Eingang und hat sich auch in den ganz neu sich gestaltenden gesellschaftlichen Verhältnissen aufs Beste bewährt. Gleichzeitig und in den nächstfolgenden Jahren erschienen zahlreiche ebenso weise und heilsame Erlasse bezüglich des Lebens der Priester, ihrer geistlichen Uebungen und monatlichen Conferenzen, sodann bezüglich der Einführung des Rituals Romanum und der Sacramentenspendung, der Predigt, Erziehung der Jugend und Katechese; auch das Ordenswesen, die verschiedenen Confraternitäten u. s. w. waren Gegenstand der Fürsorge des Erzbischofs und seiner Suffragane. Im J. 1858 fand sodann die Organisation der Diöcesen einen vorläufigen Abschluß durch die Wiederherstellung der Capitel. Beim Erscheinen der Bulle Ex qua dis bestand nur noch in Haarleem ein Ueberbleibsel vom Domcapitel. Es löste sich gemäß den Bestimmungen genannter Bulle auf und übergab seine Besitzungen dem neu ernannten Bischofe. Mit der Errichtung der neuen Capitel hatte der apostolische Stuhl aus weiser Vorsicht bis zum Jahre 1858 gewartet; den politischen Leidenschaften, welche sich in der bekannten Aprilbewegung des Jahres 1853 so stürmisch entseßelt hatten, sollte Zeit gelassen werden, um sich zu legen. Da nach jenem kurzen Sturme die Ruhe nicht mehr gestört worden war, schien nunmehr 1858 die richtige Zeit gekommen. Es fehlte jedoch an den nöthigen Präbenden; die zu ernennenden Canoniker mußten deshalb mit ihren bisherigen Aemtern in der Seelsorge oder der Lehrthätigkeit betraut bleiben, und überhaupt konnten nicht sämtliche Vorschriften des Kirchenrechtes bezüglich der Capitel zur Ausführung kommen. Durch ein Decret der Congregation de propaganda fide, welcher die neu geordnete Kirchenprovinz unterstellt blieb, wurde die Sache folgendermaßen geregelt. Jedes der fünf Capitel sollte bestehen aus einer Dignität (dem Propst) und acht Canonikern, von denen einer canonicus theologus, ein anderer canonicus poenitentiarus sein sollte. Mit den üblichen Rechten erhielten die Canoniker auch die entsprechenden Pflichten. Vorläufig indes wurden sie entbunden von den Verpflichtungen zur Residenz und zu den heiligen Officien. Die Verwaltung der Cathedralkirche verblieb sowohl in geistlicher als in zeitlicher Hinsicht ausschließlich beim Ordinariat. Mit großer Feierlichkeit wurden die fünf Capitel von ihren jeweiligen Bischöfen installiert, ohne daß eine neue feindliche Bewegung unter der protestantischen Bevölkerung entstand. Ebenso blieb es ruhig im Lande, als um dieselbe Zeit bezw. einige Jahre später die Bischöfe mit Zustimmung der Regierung bei ihrer jeweiligen Cathedralkirche eine Residenz bezogen. Nachdem